

Satzung des Kreises der Freunde und Förderer der Hellweg-Schule

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kreis der Freunde und Förderer der Hellweg-Schule".

§ 2

Der Verein soll alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Hellweg-Schule gerichteten Bestrebungen fördern und diesen durch einen an ihren Aufgaben interessierten Personenkreis Rückhalt und Unterstützung geben. Hierzu gehören insbesondere die Erschließung wirtschaftlicher Hilfsquellen zur Förderung der äußeren Schulverhältnisse, sowie die Erweiterung und Ergänzung der Unterrichtsmittel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und im Einvernehmen zwischen dem Vereinsvorstand und der Schulleitung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an die Schule oder den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mindestens 1 Vierteljahr vor Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt. Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

b. durch Tod.

§ 8

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich i.Ü. nach den §§ 34-38 BGB.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Dieser besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Pressewart

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu dieser sind die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl vom Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

5. Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über eingereichte Anträge auf Durchführung von Förderungsmaßnahmen.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

§ 11

Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich, durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer (in der Regel Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche ohne Beschluss vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 600,- DM für den Einzelfall nicht überschritten wird. Der Vorstand kann über Ausgaben entscheiden, soweit im Einzelfall die Ausgaben 600,- DM nicht übersteigen.

§ 14

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und zwar möglichst zugunsten der Hellweg-Schule. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bochum, den